

Die Urkunde ist durchgehend  
nur einseitig beschrieben.

**Urkundenverzeichnis Nr. A 835/2024**

(PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH -  
Verschmelzung auf die PSI Software SE  
Verschmelzungsvertrag)



**V e r h a n d e l t**

in Berlin  
am 21. Juni 2024

Vor dem unterzeichneten Notar

**Stefan Aldag,  
Mohrenstraße 42, 10117 Berlin,**

erschieden heute:

1. Frau Franziska B ö h m ,  
geboren am 22. Oktober 1988,  
geschäftsansässig: Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,  
von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern vollmachtlos ohne Übernahme persönlicher Haftung für die

**PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH,**  
Joseph-von-Fraunhofer-Str. 20, 44227 Dortmund,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund  
unter HRB 10491

2. Herr Philipp T r ö s t l e r ,  
geboren am 23. Oktober 1989,  
geschäftsansässig: Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,  
von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern vollmachtlos ohne Übernahme persönlicher Haftung für die

**PSI Software SE,**  
Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg  
unter HRB 255242 B

Der Notar stellte zunächst fest, dass er selbst außerhalb seiner Amtstätigkeit für die Vertragspartei oder die Beteiligte in derselben Sache weder tätig war noch ist. Er fragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob eine mit ihm in der Sozietät GSK Stockmann beruflich verbundene Person in dieser Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – erklärten sodann mit der Bitte um die Beurkundung:

## Verschmelzungsvertrag

vom 21. Juni 2024

**PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH**

und

**PSI Software SE**

# Verschmelzungsvertrag

zwischen

- (1) **PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH** mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 10491  
- nachfolgend auch der „**Übertragende Rechtsträger**“ -
  - (2) **PSI Software SE** mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 255242 B,  
- nachfolgend auch der „**Übernehmende Rechtsträger**“ -
- der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gemeinsam nachfolgend auch die „**Parteien**“ -

## 1 Beteiligte Rechtsträger

An der Verschmelzung sind die PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH mit Sitz in Dortmund als übertragender Rechtsträger i.S.d. § 2 Nr. 1 UmwG und die PSI Software SE mit Sitz in Berlin als übernehmender Rechtsträger i.S.d. § 2 Nr. 1 UmwG beteiligt. Das Stamm- bzw. Grundkapital der Parteien ist jeweils voll einbezahlt.

## 2 Vermögensübertragung

Der Übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf den Übernehmenden Rechtsträger.

## 3 Verschmelzungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag

- 3.1 Die Übernahme des Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers durch den Übernehmenden Rechtsträger erfolgt im Innenverhältnis der Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024 (Verschmelzungstichtag i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Übertragenden Rechtsträgers als für den Übernehmenden Rechtsträger vorgenommen.
- 3.2 Der steuerliche Übertragungstichtag gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG ist der 31. Dezember 2023.
- 3.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2024 zur Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers angemeldet werden kann, gilt abweichend von Ziffer 3.1, der 1. Juli 2024 als Verschmelzungstichtag. Der steuerrechtliche Übertragungstichtag i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG ist in diesem Fall, abweichend von Ziffer 3.2., der 30. Juni 2024.

## 4 Schlussbilanz

- 4.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers auf den 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

- 4.2** Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt die Vermögensgegenstände des Übertragenden Rechtsträgers unter Zugrundelegung ihrer Werte, wie sie sich aus der in Ziffer 4.1 genannten Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers ergeben, und führt diese fort.
- 4.3** Im Fall von Ziffer 3.3 wird der Verschmelzung, abweichend von Ziffer 4.1, eine Zwischenbilanz des Übertragenden Rechtsträgers auf den 30. Juni 2024 als Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt. In diesem Fall übernimmt der Übernehmende Rechtsträger die Vermögensgegenstände des Übertragenden Rechtsträgers unter Zugrundelegung ihrer Werte, wie sie sich aus dieser in Ziffer 4.3 genannten Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers ergeben, und führt diese fort.

## **5 Gegenleistung und Gewährung besonderer Rechte oder Leistungen**

- 5.1** Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben entfallen, weil der Übernehmende Rechtsträger unmittelbar sämtliche Anteile am Übertragenden Rechtsträger hält (§ 5 Abs. 2 UmwG). Eine Kapitalerhöhung beim Übertragenden Rechtsträger findet aus diesem Grund nicht statt (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG die Erstattung eines Verschmelzungsberichts und gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung entbehrlich.
- 5.2** Besondere Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden bei dem Übernehmenden Rechtsträger weder gewährt noch sind Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.
- 5.3** Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans einer der Parteien und keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

## **6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen**

- 6.1** Sowohl der Übertragende Rechtsträger als auch der Übernehmende Rechtsträger beschäftigen Arbeitnehmer und verfügen jeweils über lokale Betriebsräte. Auf Ebene des Übernehmenden Rechtsträgers wurde zudem ein Gesamtbetriebsrat sowie ein Konzernbetriebsrat und ein SE-Betriebsrat gebildet. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:
- 6.2** Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers ergeben sich insbesondere aus § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.
- 6.2.1** Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit dem Übertragenden Rechtsträger bestehen, im Wege eines Betriebsübergangs (§ 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB) sowie durch Gesamtrechtsnachfolge (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) automatisch mit allen Rechten und Pflichten auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Der Übernehmende Rechtsträger tritt dabei kraft Gesetzes in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein. Die beim Übertragenden Rechtsträger zurückgelegte oder von diesem anerkannte Dauer der Betriebszugehörigkeit bleibt erhalten und wird ebenso kraft Gesetzes vom Übernehmenden Rechtsträger übernommen wie sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, einschließlich bspw. etwaige Ansprüche aus betrieblicher Übung, aus Gesamtzusage sowie etwaige Betriebsrentenanwartschaften, die ebenfalls unverändert auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen. Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) gehen ferner

auch etwaige gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger bestehende oder nachwirkende Ansprüche aus im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung beendeten Arbeitsverhältnissen – wie insbesondere etwaige Ansprüche aus betrieblichen Altersversorgungszusagen – auf den Übernehmenden Rechtsträger über.

- 6.2.2** Mit Wirksamwerden der Verschmelzung tritt der Übernehmende Rechtsträger gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in sämtliche Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen ein. Entsprechendes gilt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG aufgrund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge. Der Übernehmende Rechtsträger haftet ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung gegenüber den Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers für sämtliche – auch für etwaige rückständige – Ansprüche aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen. Da der Übertragende Rechtsträger mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, kommt der Übertragende Rechtsträger ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Schuldner für Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen in Betracht; die Bestimmung des § 613a Abs. 2 BGB über die gesamtschuldnerische Mithaftung des bisherigen Betriebsinhabers gilt gemäß § 613a Abs. 3 BGB dementsprechend nicht.
- 6.2.3** Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden betrieblichen Strukturen. Die Betriebe des Übertragenden Rechtsträgers gehen unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Identität auf den Übernehmenden Rechtsträger über und werden dort als betriebsverfassungsrechtlich eigenständige Betriebe am bisherigen Standort fortgeführt. Eine Betriebsänderung wird durch die Verschmelzung folglich nicht ausgelöst.
- 6.2.4** Die Verschmelzung lässt die beim Übertragenden Rechtsträger jeweils bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungsstrukturen – insbesondere das Amt des bestehenden lokalen Betriebsrats – unberührt. Ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung werden die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers zudem von dem beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden Gesamtbetriebsrat vertreten (zur Geltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen siehe sogleich unter Ziffer 6.2.5), welcher unter Berücksichtigung der auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehenden Betriebe bzw. des lokalen Betriebsrats des Übertragenden Rechtsträgers zu ergänzen sein wird. Ein Wirtschaftsausschuss besteht beim Übertragenden Rechtsträger nicht und es ergeben sich insoweit durch die Verschmelzung keine Auswirkungen. Der auf Ebene des Übernehmenden Rechtsträgers gebildete Konzernbetriebsrat fällt künftig weg (hierzu sogleich unter Ziffer 6.3.2). Auf die Vertretung der Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers durch den beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden SE-Betriebsrat hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Ein nach Mitbestimmungsgesetzen zusammengesetzter Aufsichtsrat besteht beim Übertragenden Rechtsträger nicht und es ergeben sich folglich auch insoweit durch die Verschmelzung keine Auswirkungen.
- 6.2.5** Die Verschmelzung hat ferner keine Auswirkungen auf die Geltung der beim Übertragenden Rechtsträger bestehenden lokalen Betriebsvereinbarungen; diese gelten im Anschluss an die Verschmelzung im Rahmen ihres jeweiligen persönlichen, sachlichen, zeitlichen und betrieblichen Geltungsbereichs weiterhin kollektivrechtlich fort. Ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung würden im übergegangenen Betrieb des Übertragenden Rechtsträgers grundsätzlich die beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten, allerdings nur unter der

Voraussetzung, dass sich deren jeweiliger – insbesondere betrieblicher – Geltungsbereich auch auf neu zum Übernehmenden Rechtsträger hinzukommende Betriebe erstreckt. Dies hängt vom Einzelfall ab. Allerdings ist derzeit beabsichtigt, mit dem Gesamtbetriebsrat des Übernehmenden Rechtsträgers im Vorfeld der Verschmelzung eine klarstellende Vereinbarung abzuschließen, wonach die Gesamtbetriebsvereinbarungen des Übernehmenden Rechtsträgers auf die dort vor Wirksamwerden der Verschmelzung bestehenden Betriebe begrenzt sind, sodass sich für die übergehenden Arbeitnehmer voraussichtlich keine Veränderungen hinsichtlich anwendbarer Gesamtbetriebsvereinbarungen ergeben werden. Auf die Geltung von Konzernbetriebsvereinbarungen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen; diese gelten nach Wegfall des Konzernbetriebsrats im Rahmen ihres jeweiligen persönlichen, sachlichen, zeitlichen und betrieblichen Geltungsbereichs kollektivrechtlich in Form von Gesamtbetriebsvereinbarungen beim Übernehmenden Rechtsträger weiter.

**6.2.6** Der Übertragende Rechtsträger ist nicht an Tarifverträge gebunden, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Folgen hat.

**6.2.7** Die Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers sind gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang in Textform über den Grund sowie den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) können Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses im Falle einer Verschmelzung nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, da der Übertragende Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt und somit ein Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit diesem ausscheidet. Nach der BAG-Rechtsprechung haben übergehende Arbeitnehmer stattdessen das Recht, ihr Arbeitsverhältnis anlässlich der Verschmelzung aus wichtigem Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB binnen einer Frist von zwei Wochen ab Kenntniserlangung von der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

**6.2.8** Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den Übertragenden Rechtsträger oder durch den Übernehmenden Rechtsträger wegen des mit der Verschmelzung verbundenen Betriebsübergangs ist unwirksam; ein Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 613a Abs. 4 BGB).

**6.3** Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers stellen sich wie folgt dar:

**6.3.1** Durch die Verschmelzung ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers, deren Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen sowie die beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden Betriebe. Auch auf das Amt der beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden lokalen Betriebsräte hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Das Amt des Gesamtbetriebsrats des Übernehmenden Rechtsträgers bleibt ebenso unberührt. Dieser wird jedoch – wie bereits unter Ziffer 6.2.3 dargelegt – nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung unter Berücksichtigung der auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehenden Betriebe bzw. des lokalen Betriebsrats des Übertragenden Rechtsträgers neu zusammenzusetzen sein. Der beim Übernehmenden Rechtsträger bestehende

Wirtschaftsausschuss besteht als Gremium fort. Die beim Übernehmenden Rechtsträger in Kraft befindlichen Betriebsvereinbarungen sowie Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers im Rahmen ihres jeweiligen Geltungsbereichs auf kollektivrechtlicher Grundlage weiter. In tariflicher Hinsicht hat die Verschmelzung ebenfalls keine Auswirkungen, zumal auch der Übernehmende Rechtsträger nicht an Tarifverträge gebunden ist.

**6.3.2** Da derzeit geplant ist, neben der hier gegenständlichen Verschmelzung des Übertragenden Rechtsträgers zeitgleich sämtliche deutsche Gesellschaften der PSI-Gruppe auf den Übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen (hierzu siehe Ziffer 6.4), wird der Übernehmende Rechtsträger fortan die einzig verbleibende deutsche Gesellschaft innerhalb der PSI-Gruppe sein, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats (§ 54 Abs. 1 BetrVG) entfallen und dessen Amt damit automatisch erlischt. Ungeachtet dessen gelten die Konzernbetriebsvereinbarungen im Rahmen ihres bisherigen Geltungsbereichs auch für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers kollektivrechtlich (als Gesamtbetriebsvereinbarungen) im Rahmen ihres jeweiligen persönlichen, sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs fort.

**6.3.3** Auf das Amt des beim Übernehmenden Rechtsträger gebildeten SE-Betriebsrats hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Gleiches gilt für den beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden, drittelparitätisch besetzten Aufsichtsrat.

**6.4** Es ist beabsichtigt, dass neben dem Übertragenden Rechtsträger sämtliche deutsche Gesellschaften der PSI-Gruppe auf den Übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden. Die sich hieraus ergebenden Folgen für die Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaft und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der jeweiligen Verschmelzungsdokumentation erörtert. Überdies sollen im Nachgang zu den vorgenannten Verschmelzungsmaßnahmen einige (Unter-)Bereiche – sog. Brands – umorganisiert und ggf. umbenannt werden. Diese Maßnahmen haben nach derzeitigem Planungsstand weder Auswirkungen auf die Arbeitnehmer noch auf ihre Vertretungen. Auch die bestehenden betrieblichen Strukturen bleiben hiervon unberührt; insbesondere kommt es nach derzeitiger Ansicht des Arbeitgebers auf der Grundlage des bisherigen Planungsstands hierdurch nicht zu einer Betriebsänderung. Andernfalls wird der Übernehmende Rechtsträger bestehende Beteiligungsrechte der zuständigen Betriebsratsgremien wahren. Abgesehen von den in diesem Verschmelzungsvertrag dargestellten Maßnahmen sind hinsichtlich der Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers oder des Übernehmenden Rechtsträgers (einschließlich ihrer Vertretungen) keine Maßnahmen vorgesehen.

**6.5** Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde dem zuständigen Betriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers und dem zuständigen Gesamtbetriebsrat des Übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 5 Abs. 3 UmwG rechtzeitig im Entwurf zugeleitet. Zudem ist eine vorsorgliche Zuleitung an den beim Übernehmenden Rechtsträger gebildeten Konzernbetriebsrat erfolgt.

## **7 Kosten**

Sämtliche durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieses Verschmelzungsvertrages sowie etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten.



## **8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ziel und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unplanmäßigen Lücke.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass er die Beteiligten steuerlich nicht beraten hat.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig von den Erschienenen und vom Notar wie folgt unterzeichnet:

Philipp Th ✓  
  
  
MA

# Genehmigung

Hiermit genehmigen wir alle Erklärungen, die Frau Franziska Böhm, Berlin, am 21. Juni 2024 zur UVZ-Nr. A 835/2024 des Notars Stefan Aldag, Berlin, für uns abgegeben und entgegen-  
genommen hat, von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Die vorbezeichnete Urkunde (PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH – Verschmelzung  
auf die PSI Software SE – Verschmelzungsvertrag) ist uns bekannt.

Berlin, den 24. Juni 2024  
(Ort, Datum)



---

PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme  
GmbH,  
vertreten durch ihren einzelvertre-  
tungsberechtigten Geschäftsführer  
Dr. Rudolf Felix

Urkundenverzeichnis Nr. A 852/2024

Die vorstehende, vor mir heute in den Geschäftsräumen der PSI Software SE, Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin, vollzogene Unterschrift des

Herrn Dr. Rudolf Felix,  
geboren am 1. April 1960,  
geschäftsansässig Joseph-von-Fraunhofer-Str. 20, 44227 Dortmund,  
von Person bekannt,


beglaubige ich hiermit.

Zugleich bescheinige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund der heute online erfolgten Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 10491, dass die dort eingetragene PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH durch Herrn Dr. Rudolf Felix als Geschäftsführer allein vertreten wird, von den Beschränkungen des § 181 1. Alt BGB befreit.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Berlin, den 24. Juni 2024




  
Stefan Aldag  
Notar

# Genehmigung

Hiermit genehmigen wir alle Erklärungen, die Herr Philipp Tröstler, Berlin, am 21. Juni 2024 zur UVZ-Nr. A 835/2024 des Notars Stefan Aldag, Berlin, für uns abgegeben und entgegen-genommen hat.

Die vorbezeichnete Urkunde (PSI FLS Fuzzy Logik & Neuro Systeme GmbH – Verschmelzung auf die PSI Software SE – Verschmelzungsvertrag) ist uns bekannt.

Berlin, den 24. Juni 2024  
(Ort, Datum)

  
PSI Software SE,  
vertreten durch

(i) ihr gemeinsam vertretungsberechtigtes  
Vorstandsmitglied Gunnar  
Glöckner

und

(ii) Angela Klingbeil als gemeinsam  
vertretungsberechtigte Prokuristin

Urkundenverzeichnis Nr. A 861/2024

Die vorstehenden, vor mir heute in den Geschäftsräumen der PSI Software SE, Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin, vollzogenen Unterschriften von

1. Herrn Gunnar Glöckner,  
geboren am 1. August 1970,  
geschäftsansässig Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
von Person bekannt,
2. Frau Angela Klingbeil,  
geboren am 24. Februar 1960,  
geschäftsansässig Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
von Person bekannt,

beglaubige ich hiermit.

Zugleich bescheinige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund der heute online erfolgten Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 255242 B, dass die dort eingetragene PSI Software SE durch Herrn Gunnar Glöckner - als Vorstandsmitglied - und Frau Angela Klingbeil - als Prokuristin - gemeinsam vertreten wird.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Berlin, den 24. Juni 2024



  
Stefan Aldag  
Notar